



Gemeinschaftsinitiative URBAN II
Leipziger Westen

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)
STADT LEIPZIG

Beihilfe zur Beschäftigungsförderung in kleinen und mittleren
Unternehmen (KMU)

Förderrichtlinie
der Stadt Leipzig

über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der
Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union URBAN II

Gliederungsübersicht

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Förderung
4. Fördermaßnahmen
5. Zuwendungsempfänger (einschließlich Ausschlussregelungen)
6. Zuwendungsvoraussetzungen
7. Höhe der Arbeitsplatzförderung
8. Voraussetzungen und Höhe für eine zusätzliche Arbeitsplatzförderung
9. Nicht förderfähige Arbeitsverhältnisse
10. Zuwendungsfähige Kosten
11. Ergänzende Regelungen zur Förderfähigkeit
12. Antragsverfahren
13. Bewilligung der Förderung
14. Abforderung und Abrechnung der gewährten Förderung
15. Weitere Regelungen
16. Prüfvorbehalte
17. Inkrafttreten
18. Änderungsvorbehalt

1. Zuwendungszweck

Die Beihilferegelung nach dieser Richtlinie (nachfolgend: „URBAN-Beschäftigungs-Beihilfe“) ist Teil des URBAN-Gesamtprogramms der Stadt Leipzig zur nachhaltigen Entwicklung des Programmgebietes und zur Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter. Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen kleine und mittlere Unternehmen (nachfolgend: „KMU“) im Programmgebiet (nachfolgend: „URBAN-Gebiet“) eine URBAN-Beschäftigungs-Beihilfe erhalten.

Mit der URBAN-Beschäftigungs-Beihilfe wird die Schaffung von Arbeitsplätzen durch einen Lohnkostenzuschuss gefördert. Förderungen werden nur soweit gegeben, wie Haushaltsmittel der Stadt Leipzig verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch auf die URBAN-Beschäftigungs-Beihilfe besteht nicht, es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung.

Die URBAN-Beschäftigungs-Beihilfe ist eine anteilige Projekt-Förderung. Sie kann durch die Stadt als Bewilligungsbehörde gegeben werden, wenn

- ein Vorhaben den zulässigen Fördermaßnahmen (Ziff. 4) zugeordnet werden kann,
- der Antragsteller als Zuwendungsempfänger (Ziff. 5) in Betracht kommt,
- das Arbeitsverhältnis nicht von einer Förderung ausgeschlossen ist (Ziff. 9),
- die Zuwendungsvoraussetzungen (Ziff. 6) erfüllt sind.

2. Rechtsgrundlagen

Neben dieser Richtlinie gelten die Bestimmungen der Verordnungen und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft (siehe Anlage 1) und insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 28.12.2001/11.04.2006
- den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO (VwV zu § 44 SäHO) vom 27.06.2005 für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Sonderdruck SächsABL Nr. 6/2005 vom 26.09.2005
- Ratsbeschluss RBIII-1078702 vom 19.06.2002 zur Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes.
- die Rahmenrichtlinien der Stadt Leipzig zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Beschäftigungssituation im URBAN-Programmgebiet und die Stärkung der Leistungsfähigkeit von Unternehmen unter Berücksichtigung der Chancengleichheit der Geschlechter, insbesondere des Anteils von arbeitssuchenden Frauen und Männern im Programmgebiet.

4. Fördermaßnahmen

Es werden max. 5 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse je Unternehmen, die in 6 Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren durch einen Festbetrag gefördert und für die ein Arbeitsverhältnis über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten begründet wird. Der Nachweis erfolgt über Arbeitsverträge und Sozialversicherungsnachweise.

5. Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger muss

- seinen Unternehmenssitz oder die begünstigte Betriebsstätte im URBAN-Gebiet haben
- und entweder ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach der jeweils geltenden Definition der EU-Kommission
- oder ein Angehöriger Freier Berufe sein.

Ausschlussregelung

Als Zuwendungsempfänger kommen nicht in Betracht:

- Unternehmen des Landwirtschafts- und Ernährungssektors mit Ausnahme von Nahrungsmittelherstellern und solchen Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung im Programmgebiet dienen.
- Unternehmen der Urproduktion (z.B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen)
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung
- Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, sofern deren Tätigkeit nach Art und Umfang auf den gemeinsamen Europäischen Markt einwirkt
- Unternehmen des großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten
- Einrichtungen der sozialen und medizinischen Infrastruktur (Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen oder ähnliche Einrichtungen) sowie niedergelassene Ärzte, Therapeuten, Apotheker u.ä.
- Stiftungen
- Immobilienmakler und -unternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 288 vom 09.10.1999)

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Arbeitsverhältnisse, die keine anderweitige Förderung erhalten oder erhalten haben und die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht eingegangen wurden. Weitere Voraussetzung ist, dass das Arbeitsrechtsverhältnis voraussichtlich mindestens 18 Monate besteht.

Zur Prüfung des Antrages auf eine Zuwendung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung des Unternehmens,
- Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Darstellung einer nachhaltigen und positiven Entwicklung des Unternehmens (z.B. aktuelle BWA, Jahresabschluss des Vorjahres, Finanzplanung),
- Arbeitsplatz- und Stellenbeschreibung mit Entwurf des Arbeitsvertrages einschließlich Angaben zum Gehalt/Lohn

Es bleibt dem Zuwendungsgeber vorbehalten, geeignete Institutionen zur Prüfung der aktuellen wirtschaftlichen Lage des Antragstellers zu beauftragen. Der Antragsteller verpflichtet sich alle nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine unabhängige Einschätzung des Unternehmens möglich machen.

7. Höhe der Arbeitsplatzförderung

Die jeweils geltenden de-minimis-Regeln der Europäischen Gemeinschaft begrenzen jede Förderung nach dieser Richtlinie. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie beschränken die de-minimis-Regeln der Europäischen Gemeinschaft die Förderung unter Anrechnung aller Förderungen, die nach anderen Bestimmungen gegeben werden, auf einen Gesamtbetrag von 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung.

Vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts gelten nachfolgende Regelungen:

Es werden maximal 5 Arbeitsplätze je Unternehmen im Rahmen einer Projektförderung gefördert. Der Festbetrag pro Arbeitsplatz beträgt 6.000 Euro, jedoch maximal 46,66 % des Jahresbruttogehaltes des zu fördernden Arbeitsverhältnisses.

8. Voraussetzungen und Höhe für eine zusätzliche Arbeitsplatzförderung

Unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Förderung von Männern und Frauen wird ein zusätzlicher Festbetrag in Höhe von 1.000 EUR je Arbeitsplatz gewährt, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit Personen abgeschlossen wird,

- A die unter 25 Jahre alt sind oder deren Abschluss einer Vollzeit-Bildungsmaßnahme zwei Jahre zurückliegt und bisher noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben,
- B nach mindestens zweijähriger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung wieder in das Erwerbsleben eintreten, vor allem solche, die ihre Tätigkeit aufgegeben haben, wegen der Schwierigkeit ihre Erwerbstätigkeit und ihr Familienleben miteinander zu vereinbaren,
- C Alleinerziehende,
- D ohne Abitur oder einen vergleichbaren Abschluss, die erwerbslos sind oder vor der Entlassung stehen,
- E über 50 Jahre alt sind, erwerbslos sind oder vor der Entlassung stehen,
- F Langzeitarbeitslose, d. h. Personen, die in den vergangenen 16 Monaten insgesamt 12 Monate bzw. im Fall von Jugendlichen unter 25 in den vorangegangenen 8 Monaten 6 Monate erwerbslos waren,
- G nach nationalem Recht anerkannte ehemalige oder akute Suchtkranke,
- H die seit Beginn eines Aufenthalts in einer Strafvollzugsanstalt oder einer strafrechtlichen Maßnahme noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben,
- I die nach nationalem Recht als Behinderte gelten oder Personen mit einer anerkannten schweren körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung
- J die im URBAN-Programmbereich ihren Wohnsitz haben.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Belegen der Arbeitsverwaltung, der Kranken- bzw. Rentenversicherung, des Personalausweises und/oder einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des potenziellen Arbeitnehmers.

9. Nicht förderfähige Arbeitsverhältnisse

Nicht förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit Personen,

- A die zugleich Inhaber oder Anteilseigner am Unternehmen sind,
- B die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren (außer Praktika oder Leiharbeitsverhältnisse),
- C die im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnissen oder als Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden abgeschlossen werden sollen,
- D deren monatliches Bruttogehalt lt. Arbeitsvertrag unter dem Mindestbetrag von 850 € Brutto liegen soll (ausgenommen sind freiwillige oder zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers),
- E deren Arbeitsplatz im Rahmen der Förderrichtlinie der Stadt Leipzig (KMU-Beihilfe) bereits gefördert wurde.

10. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Lohnkosten, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen werden, wenn sie angemessen sind und wenn das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die Zuwendungsfähigkeit von Kosten richtet sich im Übrigen nach den Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002 vom 12. Dezember 2002 i. V. mit der VO 70/2201 (EG), Nr. 448/2004 (EG) und Nr. 1685/2000 der Kommission.

11. Ergänzende Regelungen zur Förderfähigkeit

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist die Sachlage und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Das zu fördernde Arbeitsrechtsverhältnis darf noch nicht zustande gekommen sein (Inkrafttreten des Arbeitsvertrags), bevor die Bewilligung des Förderantrags erfolgt. Ausnahmen hierzu (förderunschädlicher, vorzeitiger Maßnahmebeginn) sind zu beantragen und förmlich zu gewähren.

Bei Nichteinhaltung bzw. -erfüllung der Fördervoraussetzungen kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden und das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet werden.

12. Antragsverfahren

Antragsannahmende Stelle ist das URBAN-Kompetenz-Zentrum, Rietschelstr. 2 in 04177 Leipzig-Lindenau bzw. das Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 26, 04103 Leipzig. Es werden Formblätter und Informationen für die Beantragung der Zuwendungen bereit gehalten. Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens einzureichen.

Der letzte Antragstermin ist der 30.06.2007. Der Abschluss der geförderten Maßnahme ist mit der letzten Mittelanforderung spätestens bis 31.12.2007 zu gewährleisten.

13. Bewilligung der Förderung

Auf Grundlage der formellen Prüfung durch die URBAN-Programmsteuerung beim Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung und der fachlich-inhaltlichen Prüfung durch das zuständige Fachamt und die Kammern (IHK, HWK) wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der im Haushalt verfügbaren Mittel über die Bewilligung entschieden. Der Zuwendungsbescheid wird schriftlich durch den Oberbürgermeister der Stadt Leipzig erteilt.

14. Abforderung und Abrechnung der gewährten Förderung

Die Zuwendung wird durch die URBAN-Programmsteuerung beim Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung der Stadt Leipzig auf schriftliche Abforderung des Antragstellers ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen mit dazugehörigen Zahlungsnachweisen für den geförderten Arbeitsplatz unter Verwendung des Formulars Mittelanforderung.

Bei Einreichung der ersten Mittelanforderung ist eine Kopie des relevanten Arbeitsvertrages sowie die entsprechenden Nachweise zur Anmeldung des/r Beschäftigten zur Sozialversicherung bzw. der Nachweis oder eine entsprechende Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe gemäß Ziffer 8 A bis J vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel hat der Zuwendungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch zum 29.02.2008 nachzuweisen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die URBAN-Programmsteuerung beim Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung.

15. Weitere Regelungen

Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Vorschriften der Sächsischen Haushaltsordnung sowie die Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.

16. Prüfvorbehalte

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Organen der Europäischen Union, insbesondere der Europäischen Kommission und Europäischen Rechnungshof sowie allen mit der Förderung betrauten nationalen Einrichtungen, insbesondere dem Sächsischen Rechnungshof, dem Regierungspräsidium Leipzig und der Stadt Leipzig Prüfbefugnisse einzuräumen.

17. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2007.

18. Änderungsvorbehalt

Ändern sich die Voraussetzungen bzw. rechtlichen Grundlagen zur Gewährung der Förderung, wird die URBAN-Beschäftigungsbeihilfe entsprechend angepasst.

Leipzig, den 30.05.2006

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu Ziffer 2. der Richtlinie Rechtsgrundlagen – Verordnungen und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft

Neben dieser Richtlinie gelten die Bestimmungen der Verordnungen und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft:

- der Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 2001 zur Genehmigung des Programms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II für Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im städtischen Gebiet Leipzig in Deutschland CCI NR 2000.DE.16.0.PC.107
- der Entscheidung der Kommission vom 29.12.2004 zur Anpassung des indikativen Finanzplans im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II für Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im städtischen Gebiet Leipzig in Deutschland CCI NR 2000.DE.16.0.PC.107
- der Entscheidung der Kommission vom 21.12.2005 zur Anpassung des indikativen Finanzplans im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II für Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im städtischen Gebiet Leipzig in Deutschland CCI NR 2000.DE.16.0.PC.107
- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- der Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 des Rates vom 26. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 (Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds)
- Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Sozialfonds
- Verordnung (EG) Nr. 1681/1994 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems
- Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsstimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen
- Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003
- Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds
- Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen
- Verordnung (EG) Nr. 2355/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.438/2001 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr.1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen

- Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 02. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen
- Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen
- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen
- der Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen Bauten und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), (veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L73), geändert durch Richtlinie des Rates 97/11/EG vom 3. März 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L73)
- der Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie), (veröffentlicht im Amtsblatt der EG am 22. Juli 1992), geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, veröffentlicht im Amtsblatt der EG am 8. November 1997)
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedsstaaten vom 28.04.2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung–URBAN II (2000/C 141/04)
- Mitteilung C (88) 2510 an die Mitgliedsstaaten für die Kontrolle der Befolgung der Vorschriften über öffentliche Aufträge bei den Strukturfonds und Finanzinstrumenten finanzierten Vorhaben und Programmen